jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/9/21 1Ob554/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1955

Norm

EO §35 Ag
EO §353 Abs1 IA
EO §353 Abs1 VIB
EO §353 ABs1 VA
EO §353 Abs1 VB

Rechtssatz

Wurde die Exekution nach § 353 Abs 1 EO einmal bewilligt, so ist die spätere Behauptung des Verpflichteten, er sei in der Lage und bereit, an Stelle der betriebenen Vorauszahlung die geschuldete Handlung zu bewirken, unbeachtlich. Doch ist der Verpflichtete auch nach der Bewilligung der Exekution zur Vornahme der urteilsmäßigen Leistung berechtigt, solange der betreibende Gläubiger seinerseits mit der Durchführung noch nicht begonnen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 554/55
  Entscheidungstext OGH 21.09.1955 1 Ob 554/55
  EvBl 1956/142 S 271

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0001212

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at